

**S A T Z U N G**  
**über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen - Stellplatzablösesatzung**  
**der Ortsgemeinde Föhren vom 25.06.2025**

Der Ortsgemeinderat Föhren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBL S. 154) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBL S. 365) – LBauO – in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit veröffentlicht wird.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Ist der Bauherrin oder dem Bauherrn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr mit Zustimmung der Ortsgemeinde die Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass ein Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung an die Ortsgemeinde gezahlt wird.
- (2) Der Geldbetrag wird nach Vorgabe des § 47 Abs. 5 LBauO verwendet.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Bauherrin oder des Bauherren auf Ablöse der Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2**  
**Zahl der notwendigen Stellplätze**

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der nutzenden und besuchenden Personen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. des Antrags auf Nutzungsänderung von der Baugenehmigungsbehörde festgelegt.

**§ 3**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Ortslage Föhren.

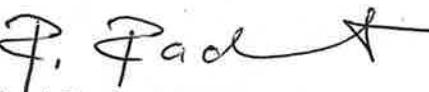
#### **§ 4** **Festsetzung, Höhe und Fälligkeit des Ablösebetrages**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde auf der Grundlage des § 47 Abs. 4 LBauO einen Ablösebetrag in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages wird auf 10.770,00 € pro Stellplatz festgesetzt.
- (3) Der Anspruch und die Fälligkeit des Ablösebetrages werden in einem Stellplatzablösevertrag geregelt.

#### **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Ortsgemeinde vom 06.12.2001 außer Kraft.

Föhren, den 25.06.2025  
Ortsgemeinde Föhren

  
gez. Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin



**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.